

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dictionnaire technologique Français-Allemand-Anglais

contenant les termes techniques employés dans les arts et métiers, l'architecture civile, militaire et navale, les ponts et chaussées et les chemins de fer, mécanique, la construction des machines, l'artillerie, la navigation, les mines et les usines, la mathématique, la physique, l'électro-technique, la chimie, la minéralogie, publié par Ernest Röhrig, précédé d'une préface de Charles Karmarsch, autrefois premier directeur de l'école polytechnique de Hannovre. Troisième édition, revue, corrigée et considérablement augmentée. Wiesbaden, J.-F. Bergmann 1888. Paris, J. Baudry, 15, Rue des Saint-Pères. P. 783. Preis Fr. 16. —

Wir haben schon letztes Jahr auf das Erscheinen dieses wichtigen Werkes aufmerksam gemacht. Jeder, welcher in die Lage kommen kann, technische Ausdrücke aus einer andern Sprache oder in eine andere Sprache zu übersetzen, wird ein solches Hülfsmittel zu schätzen wissen. Eine grosse Anzahl hervorragender Fachmänner haben bei der Lösung der schwierigen Aufgabe mitgewirkt. Es ist ihnen gelungen, einen grossen Schatz technischer Wörter zusammenzubringen; das Buch wird aus diesem Grunde in allen obgenannten Zweigen der technologischen Wissenschaften selten seinen Dienst versagen. Es ist um so werthvoller als die neue Auflage den neuesten Fortschritten Rechnung trägt und auf der Höhe der Wissenschaften steht. — Das Buch ist elegant ausgestattet und der Preis kann als ein ausserordentlich mässiger bezeichnet werden.

Alphabetisches Verzeichniss des Quartierstandes

des deutschen Reichs-Heeres am 1. April 1890. Unter fachwissenschaftlicher Redaktion. Berlin 1890. Verlag des „Illustrirten Halt!-Werda-Kalender“ (Gustav Schuhr). Gr. 8° 16 S. Preis 40 Cts.

Gibt alphabetisch geordnet das Verzeichniss der Ortschaften, in welchen sich Militär-Kommmandos, Truppenkörper, Militär-Anstalten u. s. w. des deutschen Reichsheeres befinden. Selbstverständlich werden letztere aufgeführt. Die Angaben scheinen vollständig zu sein.

Eidgenossenschaft

— (Uebungskurse der Infanterie 1889.) (Fortsetzung und Schluss.)

Divisions-Uebung. Im Berichtjahr fand diese Uebung nach bestandenem Vorkurse vom 7. bis 11. September statt. Die Manöver wurden in die Gegend zwischen Bern, Solothurn und Büren verlegt und es nahmen daran Theil die gesammte III. Division und die Stäbe und Korps der V. Division mit Ausnahme der Parkkolonnen und des Geniebataillons.

Beim Einrücken in die Linie war der Gesamtbestand der Truppen folgender:

	Offiziere.	Maunschaft.	Mann.	Pferde.
III. Division	520	10,019	10,539	1714
V. „	470	10,423	10,893	1291
Total	990	20,442	21,432	3005

Für die zwei letzten Manövertage wurde der III. Division das 13. und der V. Division das 7. Landwehrregiment zugetheilt.

Die Oberleitung der Manöver wurde dem Kommandanten der II. Armee-Division, Herrn Oberst Lecomte, übertragen, welchem das erforderliche Stabspersonal und vier Schiedsrichter mit Adjutanten zugetheilt wurden.

Bisher wurde der Stab derjenigen Division, welche Brigadeübungen zu bestehen hatte, nur wenige Tage vor der Konzentration zu den Divisionsmanövern einberufen, wodurch derselbe gegenüber dem Stabe der zur Divisionsübung kommandirten Division faktisch benachtheilt war.

Wir glaubten diesen Uebelstand durch die gleichzeitige Einberufung der beiden Divisionsstäbe beseitigen zu sollen. Die hiedurch sowohl in Bezug auf die Überwachung der Instruktion als auf die Vorbereitung der Stäbe erzielten Vortheile führen dazu, an dieser Neuerung auch für die Zukunft festzuhalten, wobei es sich fragen dürfte, ob nicht noch ein Schritt weiter gegangen werden sollte und auch sämmtliche Korps der Division mit Brigadeübungen, also auch das Geniebataillon und der Park, einzuberufen seien, damit bei den Herbstübungen sich jeweilen zwei complete Divisionen gegenüberstehen.

Die Hauptmanöver selbst wurden um einen Tag verlängert.

Den Manövern lag folgende Generalidee zu Grunde:

„Eine Nordarmee geht auf beiden Aareufern gegen Bern vor. Eine der Kolonnen, bestehend aus der V. Division, marschiert auf dem linken Ufer nach Solothurn und von dort nach Bern.

„Eine Südarmee deckt Bern. Um die Umgebung möglichst weithin vom Gegner frei zu halten, wird die III. Division auf Solothurn und eine andere (supponirte) Division auf Burgdorf und das rechte Ufer der Emme vorgeschoben.“

Am Vorabend des ersten Manövertages bivouakirte die III. Division bei Schönbühl, die V. Division war in und um Solothurn kantonnirt.

Die Spezialideen, in der Form von Armeebefehlen, wurden den Divisionen vom 6. September hinweg Tag für Tag zugestellt.

Am 11. September fand die Inspektion der beiden Divisionen mit den Landwehrregimentern westlich von Bätterkinden statt, welche durch den Chef unseres Militärdepartementes abgenommen wurde und an die sich sofort der Heimmarsch der Korps zur Entlassung anschloss. Bezüglich der täglichen Situationen und des Verlaufes der Uebungen verweisen wir auf die eingelaufenen Berichte. Denselben ist Folgendes zu entnehmen:

Die beiden Divisionskommandanten zeigten sich ihrer Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen, sie disponirten strategisch und taktisch richtig, ihre Befehlgebung war klar und präzis und wurde in gleicher Weise von den übrigen höhern Führern weiter geleitet und durchgeführt.

Die untere Truppenführung hat im Allgemeinen gewonnen, indem ein grösseres Verständniss für die Intentionen der oberen Führung und darum ein besseres Zusammenwirken der verschiedenen Korps und Waffen sich daraus ergab. Die Truppen waren daher auch meist fest in der Hand ihrer Offiziere. Die Gefechte basirten auf beidseitig wohl überlegten Operationen und boten weniger häufig die widernatürlichen Bilder, die

man früher öfters beobachten konnte. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass keine Fehler vorgekommen wären.

Die Leistungsfähigkeit und das Verhalten der Truppen verdient volle Anerkennung.

Die Anforderungen waren grosse, sie wurden mit Hingabe, Ernst und Ruhe erfüllt.

Was die einzelnen Waffengattungen anbelangt, ist zu erwähnen:

Die Infanterie beider Divisionen wird als marschfähige, bewegliche, zähe und gut disziplinierte Truppe geschildert, welche selbst in schwierigen Verhältnissen, wie in Waldgefechten, sich rasch zurecht fand und lautlos sich zu ordnen vermochte.

In der Feuerleitung und Feuerdisziplin sind wesentliche Fortschritte erzielt worden.

Dagegen wird bemerkt, dass der Infanterie im Allgemeinen eine sorgfältige Einzelnausbildung, wie solche z. B. der Artillerie eigen ist, abgeht und dass die untere Führung noch besser ausgebildet werden muss. Es wird sodann gerügt, dass die Feuervorbereitung nicht überall die richtige gewesen, dass — bei der Infanterie sowohl als bei den andern Waffen — die Bedeutung des eigenen Feuers vielfach überschätzt und die Wirkung des gegnerischen Feuers missachtet worden sei.

Wie im Vorjahr wurde jeder der beiden Divisionen ein Regiment der Landwehr-Infanterie für einen Theil der Uebungen zugetheilt. Während die Mannschaft des Regiments Nr. 13 sich als eine willige, gut disziplinierte Truppe erzeugte, die das Möglichste zu leisten suchte, hat die Mannschaft des Regiments Nr. 7 namentlich in disziplinarischer Beziehung viel zu wünschen übrig gelassen. Die Leistungsfähigkeit der Landwehr lässt sich auch nach diesem zweiten Versuche noch nicht sicher beurtheilen. Es ist einleuchtend, dass Truppen, welche 4 Jahre lang nicht mehr im Dienst gestanden, nach kaum zweitägigem Vorkurs nicht gehörig vorbereitet sind, um an grösseren Feldübungen mit Erfolg teilzunehmen zu können. Zu diesem letztern Zwecke muss eine Verlängerung des Vorkurses der Landwehr-Regimenter stattfinden und werden wir für die Zukunft in diesem Sinne verfahren.

Die Kavallerie ritt wie gewohnt schneidig; ihre Thätigkeit und Pünktlichkeit im Aufklärungs- und Melde-dienst war lobenswerth, obwohl hie und da ruhigeres Beobachten einem allzuhitzigen Vorgehen vorzuziehen gewesen wäre. Gerügt werden die allzu häufigen Attakten und die Tendenz, weit hinter der gegnerischen Front Trains etc. abzufangen, welche Ritte in der Regel ohne jede Rücksicht auf Feuerwirkung und taktische Situationen ausgeführt werden. Zugegeben wird, dass durch solche Ritte der Reitergeist geweckt wird.

Die Artillerie hätte mehr Ruhe in der Feuerleitung zeigen können. Es wurde zu häufig Zielwechsel kommandiert, und zwar auf ganz unstatthafte Weise durch die Batteriechefs. Die taktischen Werthe der einzelnen Ziele wurden nicht richtig gewürdigt und kam es vor, dass einzelne Infanteriekompagnien regimentsweise mit Feuer überschüttet wurden, während umgekehrt tiefe Infanteriekolonnen kaum und meistens zu spät angeschossen wurden.

Die Manövrfähigkeit wurde zu wenig ausgenutzt; die Batterien können sich ganz gut im Terrain bewegen, werden aber nicht ordentlich nachgenommen. Entweder wurde nicht früh genug rekognosiert seitens der Offiziere der Waffe oder dann in ungenügender Weise, so dass die Batterien nicht rechtzeitig erschienen oder am unrichtigen Platze auffuhren.

Die Genietruppen, inklusive Infanteriepionniere, legten eine Zähigkeit und Ausdauer an den Tag, die in hohem Grade anerkennenswerth sind; ihre technischen

Arbeiten waren mit Verständniss und den Situationen entsprechend angelegt und dienstbar gemacht. In den Gefechten kamen sie oft in die Lage, sich als Artilleriebedeckung mit Erfolg verwenden zu lassen.

Die Sanitästruppen machten ihren Dienst mit Gewissenhaftigkeit und Geschick und waren bestrebt, ihr taktisches Verhalten den Gefechtsituationen anzupassen.

Die Verwaltungstruppen leisteten den Dienst in regelmässiger Weise. Die Kompagnien lieferten gut und rechtzeitig. Bei der III. Division wird hervorgehoben, dass auch die Verwaltungsorgane der Truppen richtig funktionirt haben, was bei der V. Division dagegen häufig nicht der Fall gewesen sein soll. Immerhin ist zu bemerken, dass wenn auch einzelne Organe Fehler begingen, daraus nicht gefolgert werden kann, dass die Leistungen der Verwaltung im Ganzen mangelhaft gewesen wären.

Die Feldpost, welche bei beiden Divisionen eingerichtet war, funktionirte richtig und ist dieselbe seit den Manövern in den Divisionen definitiv organisirt worden.

Die Radfahrer haben auch bei diesen Feldübungen vorzügliche Dienste geleistet und wird nächstens deren militärische Organisation an die Hand genommen werden.

Der Landschaden ist im Berichtjahr auf eine die letztjährige weit übersteigende hohe Ziffer angewachsen.

Der Verkehr zwischen Bevölkerung und Truppen war ein freundlicher und auch die Ortsbehörden suchten den von den Kommandirenden an sie gestellten Anforderungen mit Zuvorkommenheit und grosser Bereitwilligkeit zu entsprechen.

Zum Schlusse glauben wir hier noch den vom Inspektor nach Beendigung der Uebungen erlassenen Tagesbefehl an die Truppen mittheilen zu sollen:

„Der Truppenzusammenszug von 1889 geht seinem Ende entgegen, mit morgen werdet Ihr wieder an Euren heimathlichen Herd zurückgekehrt sein.

„Es ist nicht meine Absicht, in meinem Abschiedswort noch näher auf den Verlauf der Uebungen einzutreten, allein ungerecht wäre es, wenn der Chef des Militärdepartements nicht anerkennen wollte, welchen gewaltigen Fortschritt Eure Leistungen gegenüber einer glücklicherweise hinter uns liegenden früheren Periode bedeuten. Soviel ich Euren Uebungen folgen und dieselben überblicken konnte, gereicht es mir zur hohen Befriedigung, diese Anerkennung aussprechen zu können; sie gilt in gleicher Weise der unsichtigen Leitung, der ernsten und energischen Führung der Kommandirenden, dem guten Willen und der Ausdauer der Mannschaft während strapaziöser Märsche und anstrengender Gefechte. Aber ebenso unklug wäre es, die Mängel verkennen zu wollen, welche unserm Heerwesen bei seiner gegenwärtigen Organisation noch ankleben. Wir haben noch weiter zu wandeln auf dem Wege des Fortschrittes auf militärischem Gebiete, damit wir gerüstet sind, wenn einmal der Ruf des Vaterlandes an seine Söhne ergehen müsste, zum Schutze unserer Integrität und Unabhängigkeit unter die Waffen zu treten.“

Schiessübungen der Wiederholungskurse des Auszuges. Im Berichtjahr hatten nur die Bataillone der VI. und VII. Division Schiessübungen, da in den Brigade- und Divisionswiederholungskursen keine solche stattfinden.

Wenn die von diesen Divisionen im Jahr 1889 erzielten Resultate mit den von ihnen im Jahr 1885 erreichten verglichen werden, so ergiebt sich im Einzelschiessen auf den Uebungen der Scheibe I sowohl bei den Füsilier- als bei den Schützenbataillonen im Allgemeinen ein Gleichbleiben der Resultate; auf den Figur-

scheiben, bei den Füsilierbataillonen eine kleine, durchschnittlich 1% betragende Abnahme derselben, bei den Schützenbataillonen dagegen eine erhebliche, im Durchschnitt auf 8% steigende Verbesserung der Resultate. In den Salvenfeuern ist fast durchweg gegenüber 1885 und 1888 eine Verbesserung der Resultate sowohl in den Trefferprozenten als in Geschwindigkeit und Leistung zu bemerken.

b. Landwehr.

Nach dem im Jahre 1885 aufgestellten Turnus hatten den Wiederholungskurs zu bestehen:

I. Division. Brigade I und Schützenbataillon Nr. 1.

II. " " IV

IV. " " VII

VIII. " " XVI und Schützenbataillon Nr. 8.

Mit Ausnahme der Bataillone der Regimenter Nr. 7 und 13, welche in Fortsetzung des 1888 begonnenen Verfahrens, auch Landwehrtruppen an den Manövern des Truppenzusammenzuges teilnehmen zu lassen, ihren Wiederholungskurs zum gleichen Zwecke regimentsweise bestanden, wurden alle andern Landwehrkurse bataillonsweise abgehalten. Die Instruktion nahm den gleichen Gang wie im Vorjahr, einzig das Programm der Schiessübungen, das bis anhin für die Landwehr nur Uebungen auf die Scheibe I und zudem auf geringere Entferungen als für den Auszug vorsah, wurde mit demjenigen der Wiederholungskurse des Auszuges in möglichste Ueber-einstimmung gebracht, nachdem die Resultate der Landwehr Jahr für Jahr eine mässige Steigerung aufzuweisen gehabt hatten. Die von den 4 Brigaden und den beiden Schützenbataillonen im Jahre 1889 erreichten Resultate auf den Uebungen der Scheibe I, verglichen mit ihren Resultaten des Jahres 1885, zeigen trotz der eingetretenen Erschwerung meistentheils eine kleine Verbesserung, wenn sie auch bei den Füsilierbataillonen um durchschnittlich 14% hinter denjenigen der Auszüger-Füsilierbataillone stehen. Dagegen haben sich die Schützenbataillone der Landwehr in allen Uebungen als vollkommen ebenbürtig den Schützen des Auszuges erwiesen und auch auf der Fingerscheibe V stehen sich die Ergebnisse der Füsilierbataillone der Landwehr nahezu denjenigen der Füsiliere des Auszuges gleich. In den übrigen Unterrichtsergebnissen ist ein Unterschied zwischen dem Vorjahr nicht zu konstatiren. Nachtheilig hemmt die Instruktion der oft auch gar zu inkomplette Bestand der Offiziers- wie der Unteroffizierskades, die zudem, namentlich die letzten, nicht durchweg zur Instruktionsertheilung verwendet werden können, weshalb stets Kompagnieoffiziere des Auszuges zu den Landwehrkursen einberufen werden müssen.

Ueber die Leistungen der zu den Herbstmanövern zugezogenen Landwehrregimenter haben wir uns im Abschnitt „Divisionsübung“ ausgesprochen.

— (Das Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen betreffend Fälschungen von Dienstbüchlein) vom 13. Mai 1890 lautet:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Verschiedene Kantonsregierungen wünschen eine Wegleitung darüber, wie seit dem Inkrafttreten der neuen Militärstrafgerichtsordnung Fälschungen von Dienstbüchlein zu behandeln seien, beziehungsweise ob nach Art. 1, Ziffer 5 des genannten Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889 auch solche Wehrpflichtige den Militärstrafgesetzen des Bundes unterworfen seien, welche keinen persönlichen Militärdienst leisten, sondern ihrer Wehrpflicht durch Bezahlung der Ersatzsteuer genügen.

Der Beantwortung dieser Anfragen musste eine Interpretation des Art. 1, Ziffer 5, der Militärstrafgerichtsordnung durch den Bundesrat vorausgehen. Dieser hat nun unterm 18. April 1890, gestützt auf den Wortlaut

des Gesetzes, auf den Gang der Berathungen in den Kommissionen und in den eidgenössischen Räthen und insbesondere auf die Botschaft zum Gesetzesentwurf vom 10. April 1888, den grundsätzlichen Entscheid gefasst, es seien die von persönlichem Militärdienst gänzlich Befreiten als dem Art. 1, Ziffer 5 der Militärstrafgerichtsordnung nicht unterstellt zu betrachten.

Der übrige Inhalt der oben berührten Anfragen beweist uns indessen die Nothwendigkeit, den kantonalen Behörden nicht bloss diese unsere grundsätzliche Entscheidung mitzutheilen, sondern auf Grund derselben noch folgende Wegleitung zur Behandlung der Fälle zu geben, in welchen es sich um die Fälschung eines Dienstbüchleins handelt:

1. Wird die Fälschung eines Dienstbüchleins im Instruktionsdienst oder im aktiven Dienst begangen, so ist die Voruntersuchung nach Art. 110, Ziffer 1 und 2 der Militärstrafgerichtsordnung durch die Schul- oder Kurskommandanten, beziehungsweise die Chefs der Truppeneinheiten, Kommandanten der Stäbe etc., zu verfügen.

2. In allen übrigen Fällen sind Fälschungen von Dienstbüchlein, gleichviel ob sie von Eingetheilten oder von Ersatzpflichtigen begangen worden sind, durch die kompetenten kantonalen Behörden beim schweiz. Militärdepartement, unter Beilegung des Dienstbüchleins, zur Anzeige zu bringen.

3. Das Militärdepartement wird im einzelnen Falle vorerst untersuchen, ob es sich um Eingetheilte oder gänzlich Dienstbefreite handelt. Im ersten Falle verfügt das Militärdepartement das Weitere nach Anleitung der Militärstrafgesetze; bei Fällen der zweiten Kategorie übermittelt es die Akten zu weiterer Behandlung dem Justizdepartement, welches im Sinne von Art. 74 des Gesetzes betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 in jedem einzelnen Falle eine Entscheidung des Bundesrathes betreffend den Gerichtsstand veranlassen wird.

Wir benutzen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtenschutz zu empfehlen.

Bern, den 13. Mai 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

R. Ringier.

— (Ein Zirkular des eidg. Militär-Departements betreffend die Rechnungsführung über das Ordinäre) sagt: „Es sind in letzter Zeit Unregelmässigkeiten in der Rechnungsführung über die Ordinärekassen der Korps vorgekommen, welche zu militärgerichtlichen Untersuchungen Anlass gegeben haben, und wobei es sich herausgestellt hat, dass die reglementarischen Vorschriften über die Ordinärführung nicht genügende Beachtung finden.

Wir beauftragen deshalb die Waffen- und Abtheilungschefs, den Schul- und Kurskommandanten den gemessenen Befehl zu ertheilen, in Bezug auf die Führung des Ordinäre in den Rekrutenschulen sowohl, als in den Wiederholungskursen, die in den §§ 114—118 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 enthaltenen Vorschriften strikte zur Anwendung zu bringen.

Diesen Vorschriften zufolge hat jede Kompagnie, Schwadron, Batterie ein eigenes Ordinäre zu bilden und es ist nicht zulässig, dass nur ein Ordinäre für das ganze Bataillon oder das Regiment oder für eine Rekrutenschule geführt werde; als Rechnungsführer hat der Kompagnie-, Schwadrons- oder Batterie-Kommandant zu funktionieren und nicht der Quartiermeister, welchem nur die Aufsicht über das Ordinäre überbunden ist.

Es ist demnach unstatthaft, dass dem Quartiermeister

die Führung des Ordinärebüchleins für ein ganzes Bataillon etc. übertragen werde, derselbe soll im Gegentheil die Kompagnie-Ordinärebüchlein prüfen, und allfällige Unregelmässigkeiten dem Schul- oder Korpskommandanten zur Kenntnis bringen.

Diese Ordinäreführung für jede administrative Einheit schliesst selbstverständlich nicht aus, dass die Ankäufe der Bedürfnisse für das Ordinäre des Gesamtkorps oder einer Schule gemeinsam gemacht werden und dass unter Umständen auch gemeinsam abgekocht werden kann.

Wir würden es zudem als sehr wünschbar erachten, wenn die Herren Inspektoren und überstellten militärischen Kommandostellen sich über die reglementarische Führung der Ordinäre durch Einsichtnahme der Ordinärebücher versichern würden. Wir halten sogar letztere Massregel, durch welche die für die Ueberwachung dieses Dienstzweiges verantwortlichen Korpskommandanten kontrollirt würden, als das wirksamste Mittel, geordnete Verhältnisse im Ordinärehaushalt zu schaffen.“

A u s l a n d .

Italien. (Die diesjährige grossen Truppenübungen.) Ein Zirkular des italienischen Kriegsministers vom 1. März enthält nähere Festsetzungen über die heurigen italienischen Truppenmanöver. Es finden Instruktionslager der Infanterie und Kavallerie, Uebungen im Aufklärungsdienst und grosse Manöver statt. Entsprechend den Vorschriften des verflossenen Jahres werden in jedem der 12 Armeekorpsbezirke 2 Brigadelager oder 1 Divisionslager für Infanterie gebildet. Die Dauer der Vereinigung ist höchstens 1 Monat (Juli bis Anfangs August), den Schluss können Marschmanöver von höchstens 8 Tagen bilden. Kavallerielager werden im Ganzen 2 gebildet, das eine im Bereich des 1. Armeekorps (Turin), das andere in demjenigen des X. Armeekorps (Neapel). Die Zeitdauer ist 40 Tage in den Monaten Juli, August. Im Bereich des IV. (Piacenza) und VIII. Armeekorps (Florenz) finden im August Uebungen im Aufklärungsdienst (esercitazioni di avanscoperta) von 15tägiger Dauer statt. Beim IV. Armeekorps nehmen Theil: Regiment Milano Nr. 7. (Lanciers) aus Voghera und Regiment Caserta Nr. 17 (leichte Reiter) aus Parma, beim VIII. Armeekorps Regiment Aosta Nr. 6 (Lanciers) aus Florenz und Regiments Humbert I. Nr. 23 (leichte Reiter) aus Lucca.

Die grossen Manöver finden in der zweiten Hälfte des Monats August statt. An denselben nehmen zwei kombinierte Armeekorps und zwei desgleichen Kavallerie-Divisionen Theil. Das I. Armeekorps wird zusammen gestellt aus der Infanterie-Brigade Acqui (in Bergamo), bestehend aus den Infanterie-Regimentern 17 und 18 (ebenda), der Infanterie-Brigade Bergamo (in Genua) bestehend aus den Infanterie-Regimentern 25 und 26 (ebenda) — beide Brigaden bilden die 1. Manöver-Division, ferner aus der Infanterie-Brigade Calabria (in Novara), bestehend aus den Infanterie-Regimentern 59 und 60 (ebenda) und der Infanterie-Brigade Verona (in Alessandria), bestehend aus den Infanterie-Regimentern 85

und 76 (ebenda) — beide Brigaden bilden die 2. Manöver-Division. Zum Korps tritt ferner das 6. Schützen-Regiment in Turin und das leichte Reiter-Regiment Monferrato Nr. 13 in Vicenza. Zum II. Armee-Korps werden herangezogen: zur 3. Manöver-Division die Infanterie-Brigade Forli mit den Infanterie-Regimentern 43 und 44 in Piacenza, Infanterie-Brigade Alpi mit den Infanterie-Regimentern 51 und 52 in Verona, zur 4. Manöver-Division Infanterie-Brigade Bologna in Forli mit dem Infanterie-Regiment 39 in Forli und 40 in Rimini, sowie Infanterie-Brigade Modena in Caserta mit dem Infanterie-Regiment 41 in Caserta und 42 in Nocera; zum Korps stossen ferner das 12. Schützen-Regiment in Vittorio und das leichte Reiter-Regiment Catania Nr. 22 in Bologna.

Zur Aufstellung der beiden Kavallerie-Divisionen werden verwendet: die ganze 3. Brigade (4 Regimenter), die 5. Brigade (2 Regimenter), 1 Regiment der 1. und 1 Regiment der 4. Brigade. Die Manöver-Divisionen zählen je 2 Brigaden zu 2 Regimentern (à 6 Eskadrons). Die 1. Manöver-Division hat als 1. Brigade die Lancier-Regimente Nizza Nr. 1 und Genova Nr. 3 (beide von der 3. Kavallerie-Brigade — Mailand), als 2. Brigade die leichten Reiter-Regimente Lodi Nr. 15 (von der 1. Kavallerie-Brigade — Turin, das Regiment in Vercelli) und Lucca Nr. 16 (von der 3. Kavallerie-Brigade — Mailand, das Regiment in Lodi); die 2. Manöver-Division besteht aus der 3. Brigade: Lancier-Regimente Savoia Nr. 3 (von der 4. Kavallerie-Brigade — Verona) und Novara Nr. 5 (von der 3. Kavallerie-Brigade — Mailand, das Regiment in Brescia), sowie der 4. Brigade, gebildet durch die 5. Kavallerie-Brigade — Padua mit den leichten Reiter-Regimentern Piacenza Nr. 18 in Udine und Roma Nr. 20 in Padua. Während der zweiten Hälfte der grossen Manöver werden noch das 9. Schützen-Regiment (Verona) und das 10. Schützen-Regiment (Cremona) herangezogen.

Wir sehen hier, sagt die „Armee-Zeitung“, die Eigenthümlichkeit, dass die höhern Verbände beim grossen Manöver improvisirt werden. Die Bedeutung der Armeekorps und Divisionen im Frieden ist in Italien nur eine territoriale; die jeweilig in den Bezirken stehenden Truppen sind den jeweiligen Territorial-Kommandos unterstellt ohne Rücksicht auf taktische Gliederung. Die Manöver-Armeekorps beziehungsweise Divisionen erhalten Brigaden aus ganz verschiedenen Armeekorps-Bezirken, so das I. Manöver-Armeekorps vom I. bis IV. Armeekorps, II. vom IV. bis VI. und X. Armeekorps. Bei den Kavallerie-Uebungs-Divisionen sind zum Theil selbst die Brigadeverbände zerrissen worden. Seltsam berühren die Benennungen der Infanterie-Brigaden, bezw. der Kavallerie-Regimente nach Städten, die aber durchaus nicht etwa die Garnisonen sind. Kein inniger Zusammenhang ist hier erkennbar; so wurde das 1883 in Neapel errichtete Reiter-Regiment Nr. 21 „Padua“, das in Bologna errichtete Nr. 22 „Catania“ genannt. Die Brigaden der Kavallerie führen nur Nummern, ebenso wie die Regimenter der Infanterie.

J. DIEBOLD & FILS, Tailleurs:

Zürich
104 Bahnhofstrasse 104

— TELEPHON Nr. 8. —

Strasbourg
48 Grandes Arcades 48

Offiziers-Uniformen und Ausrüstungen.

Specieller Militär-Zuschneider.

Preiscourant und Muster (eventuell Reisender)
zur Disposition.

Vorzügliche Reithosen.

Reichhaltigste Auswahl in
Hauts Nouveautés.

Feinste englische Stoffe.

Elegante Ausführung
nach Mass.

Livrées. (O F 2936)